



**50. Ordentliche Generalversammlung der
OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon
vom 21. März 2023**

**Traktandum 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4:
Revision der Statuten**

Erläuterungen

Einleitende Bemerkungen

Das Schweizer Parlament hat im Jahr 2020 die neuen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision (die Aktienrechtsrevision) verabschiedet, welche vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Unter dem neuen Recht sind schweizerische Aktiengesellschaften zur Anpassung ihrer Statuten ans neue Recht bis spätestens Ende 2024 verpflichtet.

Unter den Traktanden 1.1 bis 1.4 schlägt der Verwaltungsrat (der VR) der ordentlichen Generalversammlung 2023 (die GV) verschiedene Statutenänderungen der OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon (die Gesellschaft) vor. Mit diesen Änderungen beabsichtigt er, die nach dem neuen Recht zwingenden Anpassungen umzusetzen, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, von der durch das neue Recht gewährten Flexibilität Gebrauch zu machen, und die Statuten an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der GV unter vier verschiedenen Traktanden zur Genehmigung vorgelegt. Die beantragten Änderungen werden im Folgenden detailliert und einzeln erläutert.

1.1 Kapitalstruktur

Unter Traktandum 1.1 beantragt der VR der GV mehrere Änderungen betreffend die Bestimmungen über die Kapitalstruktur der Gesellschaft:

Art. 4 der Statuten

Aufgrund der Aktienrechtsrevision können Aktiengesellschaften mit ihren Aktionären künftig auf elektronischem Weg kommunizieren, einschliesslich per E-Mail (vgl. auch die beantragte Änderung von Art. 36 Abs. 2 der Statuten unter Traktandum 1.2). Dazu benötigt die Gesellschaft die E-Mail-Adressen der Aktionäre und in Zukunft möglicherweise noch weitere Kontaktinformationen. Der VR schlägt daher vor, den Begriff «Adressen» durch den Begriff «Kontakt Daten» zu ersetzen.

Der VR beantragt sodann, in Art. 4 der Statuten klarzustellen, dass Aktionäre und andere im Aktienregister eingetragene Personen dem Aktienbuchführer jegliche Änderungen ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten versendet werden.

Art. 5, 6 und 7 der Statuten

Bereits vor der Aktienrechtsrevision wurde die Möglichkeit der Ausgabe von tokenisierten Aktien in Form von Rechten basierend auf der Distributed-Ledger-Technologie eingeführt. Obwohl der VR derzeit keine Ausgabe in dieser Form beabsichtigt, schlägt er eine Statutenänderung vor, um für die Zukunft Flexibilität in dieser Hinsicht zu schaffen. Gleichzeitig schlägt der VR vor, die Bestimmungen über die Ausgabe und die Form der Aktien, die in Art. 5 bis 7 der aktuellen Fassung der Statuten enthalten sind, im Sinne einer Modernisierung zu verkürzen und durch eine einzige Bestimmung (Art. 5) zu ersetzen:

- Der beantragte Art. 5 Abs. 1 der Statuten entspricht im Wesentlichen dem bestehenden Art. 5 der Statuten, aber verwendet die gleichen Begriffe wie Art. 622 Abs. 1 und 3 des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 5 Abs. 1 der Statuten die Möglichkeit vor, Aktien in tokenisierter Form auszugeben. Es ist jedoch nicht geplant, Aktien in einer anderen Form auszugeben als in der Form der heute ausgegebenen Aktien.
- Der letzte Satz des bestehenden Art. 5 der Statuten wird neu zu Art. 5 Abs. 2 der Statuten. Die Gesellschaft möchte den Aktionären weiterhin das Recht gewähren, ihre Mitgliedschaftsrechte in einem Wertpapier verbriefen zu lassen.
- Art. 5 Abs. 3 der Statuten entspricht dem bestehenden Art. 7 der Statuten.

Art. 8 der Statuten

Die bisher im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel enthaltenen Opting-out-Bestimmungen wurden in Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel überführt. Daher sollte der diesbezügliche Verweis in Art. 8 der Statuten entsprechend angepasst werden.

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Einfügungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der Gesellschaft mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck

Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien Aktientitel (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten. Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des

Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der Gesellschaft mit Namen und ~~Adresse~~ Kontaktdaten eingetragen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs oder des bevollmächtigten Empfängers versendet wurden.

Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der

Verwaltungsrats. Die Gesellschaft kann, mit der Zustimmung des Aktionärs, ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

~~Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien-Aktientitel (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten. Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft kann, mit der Zustimmung des Aktionärs, ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.~~

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 6

Wertrechte

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre neue Aktien als Wertrechte im Sinne des

Art. 6

Wertrechte

~~Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre neue Aktien als Wertrechte im Sinne des~~

Obligationenrechts ausgeben oder Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck bzw. Globalurkunden oder sammelverwahrte Aktientitel, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Der Eintrag im Wertrechtbuch ersetzt die Eintragung im Aktienbuch nicht. Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in Aktientitel, Globalurkunden oder sammelverwahrte Wertpapiere umwandeln. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft

Bucheffekten

Aktien können im Falle von Aktientiteln bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt bzw. im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten).

Art. 7

Verfügung über Bucheffekten und Wertrechte

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Obligationenrechts ausgeben oder Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck bzw. Globalurkunden oder sammelverwahrte Aktientitel, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Der Eintrag im Wertrechtbuch ersetzt die Eintragung im Aktienbuch nicht. Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in Aktientitel, Globalurkunden oder sammelverwahrte Wertpapiere umwandeln. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft

aufgehoben

Bucheffekten

Aktien können im Falle von Aktientiteln bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt bzw. im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten).

aufgehoben

Art. 7

Verfügung über Bucheffekten und Wertrechte

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

aufgehoben

Art. 8

Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel zu machen.

Art. 8

Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln ~~32~~ 135 und ~~52~~ 163 des Bundesgesetzes ~~über die Börsen und den Effektenhandel~~ über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel zu machen.

1.2 Aktionärsrechte, Generalversammlung, Bekanntmachungen

Unter Traktandum 1.2 beantragt der VR der GV mehrere Statutenänderungen im Zusammenhang mit den Aktionärsrechten, der GV und der Form der Bekanntmachungen an die Aktionäre:

Art. 12 Abs. 2 lit. c der Statuten

Die Aktienrechtsrevision stärkt die Aktionärsrechte, unter anderem durch die Senkung des Schwellenwerts für das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von Publikumsgesellschaften zu verlangen, von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen. Diese Änderung ist in Art. 12 Abs. 2 lit. c der Statuten zu reflektieren.

Art. 12 Abs. 3 der Statuten

Ferner wurde der Schwellenwert für das Recht, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, für Publikumsgesellschaften auf 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt (bisher: CHF 1 Mio. Nominalwert oder 10% des Aktienkapitals). Der Verwaltungsrat schlägt vor, den derzeitigen statutarischen Schwellenwert durch den neuen gesetzlichen Schwellenwert zu ersetzen.

Zudem sieht das neue Recht vor, dass Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen die Aufnahme eines Antrages zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können (Art. 699b Abs. 2 OR). Der Klarheit halber sollten die Statuten diese Bestimmung ebenfalls wiedergeben.

Art. 13 a der Statuten

Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Möglichkeit zur Durchführung der Generalversamm-

lung an verschiedenen Orten kodifiziert. Zudem wurde die Möglichkeit, die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Wege teilnehmen und ihre Rechte ausüben) durchzuführen oder virtuell (d.h. auf elektronischem Wege ohne physischen Tagungsort) abzuhalten (vgl. Art. 701a–701f OR) eingeführt. Obwohl der VR derzeit nicht beabsichtigt, eine virtuelle oder hybride Generalversammlung durchzuführen, schlägt er die Einführung der entsprechenden Grundlage in den Statuten zugunsten zusätzlicher Flexibilität im Falle veränderter Umstände vor (Art. 13 a Abs. 2 und 3 der Statuten). Die Covid-19 Pandemie hat uns gelehrt, dass Unternehmen hinsichtlich der Form ihrer gesellschaftsrechtlichen Versammlungen flexibel bleiben müssen. Falls eine virtuelle Generalversammlung abgehalten würde, können Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg direkt an der Veranstaltung ausüben.

Art. 14 Abs. 1 der Statuten

Der VR beantragt, die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen vollständig in Art. 36 der Statuten zu regeln und, um Wiederholungen zu vermeiden, in Art. 14 einen Verweis auf Art. 36 der Statuten aufzunehmen. Betreffend die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 36 der Statuten, konsultieren Sie bitte die Seiten 9 und 15.

Die restlichen Änderungen in Art. 14 Abs. 1 der Statuten sollen die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einladung zu einer Generalversammlung gemäss Art. 700 Abs. 2 OR reflektieren.

Art. 14 Abs. 2 der Statuten

Obwohl der VR derzeit beabsichtigt, die Einladung zur Generalversammlung weiterhin per Post an die Aktionäre zu versenden, könnte der VR beschliessen, die Einladung zukünftig nur noch elektronisch zu versenden. In diesem Fall ist entweder die Veröffentlichung der Einladung im schweizerischen Handelsamtsblatt oder das Datum der Zustellung der elektronischen Einladung für den Beginn der Einberufungsfrist massgeblich. Folglich ist Art. 14 Abs. 2 der Statuten zu streichen.

Art. 14 Abs. 3 der Statuten

Der Begriff «Sonderprüfung» wurde mit der Aktienrechtsrevision durch «Sonderuntersuchung» ersetzt. Der Begriff wurde angepasst, um die rechtliche Natur dieses Rechtsinstituts klarer zum Ausdruck zu bringen und Assoziationen mit der Tätigkeit der Revisionsstelle zu vermeiden. Diese terminologische Anpassung sollte auch in den Statuten reflektiert werden.

Art. 15 Abs. 4 der Statuten

Nach dem neuen Recht müssen Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung stellen (vgl. Art. 702 Abs. 5 OR). Darüber hinaus kann gemäss Art. 702 Abs. 4 OR jeder Aktionär verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Der VR schlägt zwecks Klarheit und Transparenz die Aufnahme dieser neuen gesetzlichen Anforderungen in die Statuten vor.

Art. 16 Abs. 2 der Statuten

Unter dem neuen Recht müssen Publikumsgesellschaften die Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung durch einen Dritten zulassen und können die Vertretung nicht mehr auf einen anderen Aktionär beschränken, so wie dies zurzeit in Art. 16 Abs. 2 der Statuten noch vorgesehen ist (Art. 689d Abs. 1 OR e contrario). Diese Änderung muss in den Statuten reflektiert werden.

Art. 18 Abs. 2 der Statuten

Der VR beantragt eine Vereinfachung und Modernisierung des Wortlauts von Art. 18 Abs. 2 der Statuten, um vor allem auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Stimmabgabe an der Generalversammlung in der Regel auf elektronischem Weg oder auf eine andere vom Verwaltungsratspräsidenten bestimmte Weise erfolgt.

Art. 19 der Statuten

Das neue Recht erweitert die Befugnisse der Generalversammlung (vgl. Art. 698 Abs. 2 OR). Der VR schlägt vor, Art. 19 der Statuten insofern zu überarbeiten, als die neuen Befugnisse der Generalversammlung, die ihr durch zwingende Bestimmungen des neuen Gesetzes zugewiesen werden, eingefügt werden. Eine Übertragung von nicht bereits durch das Gesetz zugewiesenen zusätzlichen Befugnissen an die Generalversammlung ist jedoch nicht beabsichtigt.

Art. 36 Abs. 2 der Statuten

Das neue Recht verlangt nicht mehr die schriftliche Mitteilung an die Aktionäre (d.h. per Post). Daher schlägt der VR eine Überarbeitung von Art. 36 der Statuten vor, damit die Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf die Verwendung elektronischer Mittel vom neuen Handlungsspielraum Gebrauch machen könnte.

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Einfügungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Art. 12 Abs. 2 lit. c

Arten der Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere [...]

c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, [...]

Art. 12 Abs. 3

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, und zwar bis 10 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung.

Art. 12 Abs. 2 lit. c

Arten der Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere [...]

c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens ~~10~~ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, [...]

Art. 12 Abs. 3

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und/ oder der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen, und zwar bis 10 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung.

n/a

Art. 13 a

b) Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 14 Abs. 1**b) Form**

Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Verhandlungsgegenständen, Anträgen des Verwaltungsrates zu den Verhandlungsgegenständen, Anträgen auf Änderung der Statuten und Art des Ausweises über den Aktienbesitz mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt einzuberufen. In der Einberufung sind zudem die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 14 Abs. 2

Die Einladung der Aktionäre erfolgt zudem schriftlich an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse, wobei der Fristenlauf mit dem Tag beginnt, welcher der Postaufgabe folgt.

Art. 14 Abs. 1**bc) Form**

Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit, und Art der Generalversammlung, Verhandlungsgegenständen, Anträgen des Verwaltungsrates zu den Verhandlungsgegenständen samt kurzer Begründung, gegebenenfalls Anträgen der Aktionäre samt kurzer Begründung und Namen und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, Anträgen auf Änderung der Statuten und Art des Ausweises über den Aktienbesitz mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 36 dieser Statuten im Schweiz. Handelsamtsblatt einzuberufen. In der Einberufung sind zudem die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 14 Abs. 2

Die Einladung der Aktionäre erfolgt zudem schriftlich an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse, wobei der Fristenlauf mit dem Tag beginnt, welcher der Postaufgabe folgt.

Art. 14 Abs. 3

c) Universalversammlung

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Universalversammlung, kein Beschluss gefasst werden, es sei denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung.

n/a

Art. 16 Abs. 2

Stellvertretung

Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch einen anderen Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Art. 14 Abs. 3~~2~~

cd) Universalversammlung

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Universalversammlung, kein Beschluss gefasst werden, es sei denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung.

Art. 15 Abs. 4

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmresultate innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 16 Abs. 2

Stellvertretung

Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch einen anderen Person (die nicht Aktionär zu sein braucht) Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Art. 18 Abs. 2**Abstimmungsart**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Abstimmungen oder Wahlen elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 19**Befugnisse**

- d) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten,
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung,
- f) Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation,
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 18 Abs. 2**Abstimmungsart**

~~Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet. Der Vorsitzende kann bestimmen~~ bestimmt, dass ob Abstimmungen oder und Wahlen elektronisch, durch Handerheben oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 19**Befugnisse**

- d) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve,
- df) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten,
- eg) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung,
- h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,
- i) Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange nach Artikel 964c OR,
- fj) Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation,
- gk) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 36 Abs. 2

Mitteilungen an Namenaktionäre

Mitteilungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.

Art. 36 Abs. 2

Mitteilungen an Namenaktionäre

Mitteilungen an Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. ~~schriftlich an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.~~

1.3 Verwaltungsrat

Unter Traktandum 1.3 beantragt der VR, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3, und Art. 23 Abs. 6 der Statuten zu ändern.

Art. 20 Abs. 1 der Statuten

Unabhängig von der Aktienrechtsrevision schlägt der VR vor, die Obergrenze für die Anzahl Mitglieder des VR zu erhöhen, um so die Flexibilität im Allgemeinen und – soweit nötig – zwecks Berücksichtigung von Diversity- und Unabhängigkeitsaspekten bei der Zusammensetzung des VR zu erhöhen sowie reibungslose Übergänge im VR-Erneuerungsprozess zu ermöglichen. Da die Statuten die Anzahl der Mitglieder des VR derzeit auf sieben beschränken und somit die Wahl zusätzlicher Mitglieder nicht zulassen, beantragt der VR, die Anzahl maximal zulässiger Mitglieder auf neun zu erhöhen.

Art. 22 Abs. 2 der Statuten

Das neue Recht listet bestimmte bisherige Kompetenzen des Verwaltungsrats auf und führt zusätzliche Kompetenzen ein (vgl. Art. 716a Abs. 1 OR). In Übereinstimmung mit dem Vorschlag betreffend die Befugnisse der GV (vgl. Art. 19 der Statuten) schlägt der VR eine Statutenänderung vor, um die gesetzlichen Kompetenzen des Verwaltungsrats widerzuspiegeln (Art. 22 Abs. 2 der Statuten).

- Gemäss dem neuen Art. 964a ff. OR ist der Verwaltungsrat zur Erstellung eines Jahresberichts über nicht-finanzielle Angelegenheiten verpflichtet, sofern eine Gesellschaft den neuen Vorschriften unterliegt. Dies sollte im Katalog der Kompetenzen des VR gespiegelt werden (vgl. lit. f).

- Es ist eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrats, ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen. Das wird neu ausdrücklich im Gesetz festgelegt. Lit. g sollte entsprechend geändert werden.
- In Übereinstimmung mit Art. 19 lit. k der Statuten betreffend die Generalversammlung schlägt der VR vor, einen allgemeinen Vorbehalt in Bezug auf die Befugnisse und Aufgaben einzufügen, die dem VR durch andere Gesetzesbestimmungen oder die Statuten vorbehalten sind (vgl. lit. h).

Art. 22 Abs. 3 der Statuten

Gemäss Aktienrechtsrevision ist für die Übertragung der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung keine statutarische Grundlage mehr notwendig (vgl. Art. 716b Abs. 1 und 2 OR). Der VR hat davon abgesehen, die Streichung von Art. 22 Abs. 3 der Statuten zu beantragen. Um jedoch der durch das neue Recht zusätzlich ermöglichten Flexibilität Rechnung zu tragen, schlägt der VR die Aufnahme des Rechts zur Delegation durch einen einfachen Beschluss in Form von Art. 22 Abs. 3 der Statuten vor.

Art. 23 Abs. 6 der Statuten

Das neue Recht sieht die Möglichkeit einer Beschlussfassung des Verwaltungsrats in elektronischer Form vor (z. B. per E-Mail, über Verwaltungsratsportale, elektronische Nachrichten usw.). Damit der VR von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, ist Art. 23 Abs. 6 der Statuten entsprechend zu aktualisieren.

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Einfügungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Art. 20 Abs. 1

Mitgliederzahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.

Art. 20 Abs. 1

Mitgliederzahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben neun Mitgliedern.

Art. 22 Abs. 2

Unübertragbare Aufgaben

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[...]

- f) Erstellen des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 22 Abs. 3

Delegation

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse, vor allem die unmittelbare Geschäftsführung, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 22 Abs. 2

Unübertragbare Aufgaben

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[...]

- f) Erstellen des Geschäftsberichtes, ~~und~~ des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung,
- h) Andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Art. 22 Abs. 3

Delegation

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse, vor allem die unmittelbare Geschäftsführung, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im Organisationsreglement oder in einem Verwaltungsratsbeschluss geregelt.

Art. 23 Abs. 6**Zirkulationsbeschluss**

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich oder, in dringenden Fällen, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 23 Abs. 6**Zirkulationsbeschluss**

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch, ~~in dringenden Fällen, per Telefax oder E-Mail~~ gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

1.4 Vergütung, Verträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsleitung, Externe Mandate

Unter Traktandum 1.4 beantragt der VR, Art. 29, Art. 31 Abs. 4, und Art. 32 Abs. 1 der Statuten anzupassen und Art. 28 Abs. 4 der Statuten (entsprechend der neuen Nummerierung) hinzuzufügen.

Art. 28 Abs. 4 der Statuten

Die Aktienrechtsrevision schreibt vor, dass im Falle einer prospektiven Abstimmung über die variable Vergütung der Vergütungsbericht einer Publikumsgesellschaft der Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vorgelegt werden muss (Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR). Der VR beantragt, diese Vorschrift in den Statuten der Vollständigkeit halber zu wiederholen.

Art. 29 der Statuten

Gemäss dem derzeitigen Art. 29 der Statuten ist die Gesellschaft oder eine von ihr kontrollierte Gesellschaft ermächtigt, jedem Mitglied, das innerhalb der Geschäftsleitung während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, befördert wird, während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu zahlen. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts ist es nicht mehr zulässig, einen solchen Zusatzbetrag für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung zu verwenden (vgl. Art. 735a Abs. 1 OR e contrario). Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Art. 31 Abs. 4 der Statuten

Gemäss dem neuen Art. 735c Ziff. 2 OR darf die Abgeltung für Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen. Art. 31 Abs. 4 der Statuten ist an den Wortlaut der neuen Bestimmung anzupassen.

Art. 32 Abs. 1 der Statuten

Gemäss Schweizer Recht müssen die Statuten die Höchstzahl an Mandaten festlegen, die Mitglieder des VR oder der Geschäftsleitung in Gesellschaften ausserhalb des Konzerns wahrnehmen dürfen. Unter dem neuen Recht wurde die Definition des Begriffs «Mandate» geändert (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Art. 32 Abs. 1 der Statuten soll entsprechend angepasst werden.

Gegenwärtige Fassung

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Einfügungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

n/a

Art. 28 Abs. 4

Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht

Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Art. 29

Zusatzbetrag bei Wechseln in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer von der Generalversammlung bereits genehmigten Vergütungsperiode in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf 40% der zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der fixen und variablen Vergütungen der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode und Mitglied nicht übersteigen.

Art. 29

Zusatzbetrag bei Wechseln in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer von der Generalversammlung bereits genehmigten Vergütungsperiode in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf 40% der zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der fixen und variablen Vergütungen der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode und Mitglied nicht übersteigen.

Art. 31 Abs. 4**Konkurrenzverbote**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte jährliche Vergütung nicht übersteigen.

Art. 32 Abs. 1**Höchstzahl an Mandaten**

Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als vier zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von börsenkotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, wahrnehmen.

Art. 31 Abs. 4**Konkurrenzverbote**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte jährliche Vergütung nicht übersteigen und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

Art. 32 Abs. 1**Höchstzahl an Mandaten**

Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als vier zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von börsenkotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen sein können.